



# Neue Zürcher Zeitung

**archiv.nzz.ch**

Das Zeitungsarchiv der NZZ seit 1780

---

## **Herzlich willkommen im NZZ Archiv**

Die von Ihnen bestellte Seite aus dem NZZ Archiv im PDF-Format:

### **Neue Zürcher Zeitung vom 27.10.2015 Seite 31**

*NZZ\_20151027\_31.pdf*

Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung:  
[archiv.nzz.ch/agb](http://archiv.nzz.ch/agb)

Antworten auf häufig gestellte Fragen:  
[archiv.nzz.ch/faq](http://archiv.nzz.ch/faq)

Kontakt:  
[leserservice@nzz.ch](mailto:leserservice@nzz.ch)



Falls der Süsstoff Eversweet den Weg in diese Büchsen findet, wäre dies für Evolva der Durchbruch.

CHRIS RATCLIFFE / BLOOMBERG

#### FALLSTUDIE: EVOLVA

# Kleine Schweizer Firma will Coca-Cola revolutionieren

Biotech-Unternehmen lanciert fermentiertes Stevia zusammen mit Cargill

Das Biotech-Unternehmen Evolva ist nicht mehr nur ein Forschungsunternehmen. Mehrere Produkte haben mithilfe von Partnern die Marktreife erlangt. Der Zuckerersatz Eversweet weckt dabei die süssesten Phantasien.

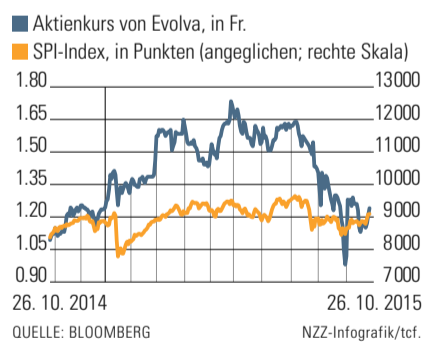
WERNER GRUNDLEHNER

► **Ausgangslage:** «Eigentlich sind wir ein Brauerei-Unternehmen», sagte Neil Goldsmith, CEO der Reinacher Biotech-Firma Evolva, jüngst an einer Unternehmensführung. Nur dass Evolva nicht Hopfen und Malz zu Bier braut, sondern Bäckerei-Hefe zu Safran, Stevia und anderen Ingredienzien verarbeitet. Das Unternehmen verwendet die Hefe als Miniatur-Fabrik. Zuerst werden die besten Chromosomen ausserhalb der Hefezellen ausgewählt und dann in die Hefe-Zellen implantiert. In einem Fermentierungsprozess wird dann die Glukose von Hefezellen in Ingredienzien für Produkte aus dem Gesundheits-, dem Ernährungs- und dem Wellness-Bereich umgewandelt. Die Firma ist nach mehrjähriger Forschung in der Lage, verschiedene Substanzen, die sonst rar sind oder nicht in einheitlicher Qualität vorkommen, mittels Fermentation herzustellen. Im Jahr 2014 wurde das eigene Produkt- und Patent-Portfolio durch die Übernahme der kleinen US-Firma Allylix erweitert. Mittlerweile hat die Gesellschaft drei Zusatzstoffe auf dem Markt: Resveratrol, eine Rotwein-Substanz, der lebensverlängernde Wirkung attestiert wird, den Aromastoff Vanillin und Nootkatone, den Geruchsstoff der Grapefruit, der als natürliches Insektizid u. a. gegen Zecken eingesetzt wird. Mit zukünftigen Produkten will Evolva stärker an der Wertschöpfungskette und nicht nur über Lizenzzahlungen der Partner partizipieren.

► **Angestrebte Ziele:** Am meisten Potenzial wird dem Süsstoff Stevia zugeschrieben. Der von Evolva produzierte kalorienfreie Zuckerersatz kommt ohne die Nachteile bisheriger künstlicher Süsstoffe und den bitteren Abgang der gewachsenen Stevia-Pflanze aus. Die traditionelle Loslösung von Stevia (Steviolglycoside) aus gleichnamiger Pflanze ist aufwendig und teuer. Die Bitterkeit

der Pflanze zwang Coca-Cola, beim neu lancierten Softdrink «Coca-Cola Life» (mit der grünen Etikette) für den süssen Geschmack zu 70% auf herkömmlichen Zucker zu setzen. Dies macht das «neue» Cola für Gewichts- und Gesundheitsbewusste zu kalorienhaltig und wenig attraktiv. Der grosse Durchbruch von «Coca-Cola Life» blieb bisher aus. Im Bereich Stevia verfügt Evolva über einen Kooperationsvertrag mit Cargill, einem grossen amerikanischen Süsstoff-Hersteller, der auch Coca-Cola und Pepsi beliefert. Anfang Oktober hat Cargill begonnen, den Stevia-basierten Süsstoff Eversweet dem Fachpublikum an Degustations-Veranstaltungen vor-

#### Wilder Ritt der Evolva-Aktie



zustellen. Cargill spricht in diesem Zusammenhang bezüglich der Kundenreaktionen von der «besten Produktelancierung der Unternehmensgeschichte».

Im vergangenen Jahr erzielte Evolva einen Umsatz von 10,7 Mio. Fr. Davon stammten 99% aus Beiträgen von Forschungs- und Entwicklungspartnern. Der Betriebsverlust (Ebit) betrug 23,2 Mio. Fr. – auch für das laufende und die kommenden zwei Jahre dürfte die Firma noch rote Zahlen schreiben. Nach einer Prognose von Martin Vögli, Analytiker bei Research Partners, sollen die Einnahmen im Jahr 2020 bereits über 87 Mio. Fr. betragen, wobei Zahlungen von Kooperationspartnern nur noch 13% ausmachen sollen.

► **Zugrunde liegende Annahmen:** Die Produktion fermentierter Substanzen lässt sich skalieren. Die so hergestellten Produkte sind dabei preisgünstiger und stabiler als jene, die aus geernteten Pflanzen gewonnen werden – oft sind diese auch nicht in ausreichendem Mass

vorhanden. Evolva will sich aber nicht in Massenmärkten wie jenen von Treib- oder Rohstoffen etablieren. Das Unternehmen konzentriert sich auf Nahrungsmittelzusätze und Gesundheitsprodukte, die einen Preis von 100 \$ bis 200 \$ je Kilo erzielen. Martin Vögli geht davon aus, dass Evolva die Gewinnschwelle 2019 erreicht. Das Marktpotenzial sei enorm und dürfte allein für Süsstoffgetränke 2025 rund 800 Mio. Fr. betragen. Die Umsätze werden vollständig von Cargill verbucht, Evolva erhält einen Anteil von 45% am Gewinn.

► **Alternativen:** Das Unternehmen hat zahlreiche weitere Produkte, die alle auf dem Grundstoff Backhefe und dem gleichen Produktionsvorgang basieren. Daraus lassen sich weitere, höchst unterschiedliche Anwendungen kommerzialisieren. Weil andere Substanzen (z. B. Safran und Sandelholz) mit verschiedenen Partnerunternehmen entwickelt werden – z. B. mit IFF und l'Oréal – würden diese Entwicklungen von einem Rückschlag um Eversweet nicht beeinträchtigt. Mit der Allylix-Akquisition hat Evolva zudem den Bestand auf rund 400 Patente ausgebaut. Der Schutz des geistigen Eigentums ist ein entscheidender Erfolgsfaktor in der Life-Science-Industrie. Im Jahr 2020 will die Firma zehn bis fünfzehn Zusatzstoffe auf dem Markt haben. Evolva will sich als Produktionsunternehmen etablieren. Momentan arbeiten rund 120 von 150 Mitarbeitern in Forschung und Entwicklung.

► **Warnschilder:** Das Unternehmen ist im Vergleich zum anvisierten Markt klein – von den grossen Transaktionen oder den Marktzulassungen ist noch nichts in trockenen Tüchern. Deshalb ist das Schicksal von Evolva eng mit den Kooperationspartnern – insbesondere Cargill – verknüpft. Evolva will die Beteiligungs-Option am Joint Venture mit Cargill bis Ende Jahr einlösen und hat dafür im September eine Kapitalerhöhung durchgeführt und 60 Mio. Fr. eingenommen. Potenzielle Kunden testen nun neue Formulierungen des Süsstoffes Eversweet für ihre Produkte. In den Vereinigten Staaten ist umstritten, ob derartige molekulargenetisch veränderte Produkte das Attribut «natural» tragen dürfen. Es ist deshalb schwer abzuschätzen, wie die gesundheitsbewusster werdenden Konsumenten auf das neue Eversweet reagieren werden.

#### RECHT

## Informationssicherheit wird zur neuen Versicherungsfrage

Eugen Stamm Wenn Verwaltungsräte oder Geschäftsleitungsmitglieder ihre Pflichten verletzen, sind sie für den Schaden verantwortlich, den sie der Gesellschaft, den Gläubigern oder den Aktionären verursachen. Diese Haftungsgrundlage nennt man auch Organhaftung. In der Praxis muss dennoch kaum ein Entscheidungsträger eines Grossunternehmens befürchten, dass sein Privatvermögen herangezogen wird, um einen Millionenschaden zu begleichen. In der Regel sind die betreffenden Personen durch eine Versicherung gedeckt, die man kurz D&O nennt, was die Abkürzung des englischen Begriffes «directors' and officers' liability insurance» ist.

In der Schweiz habe sich diese Versicherungsart erst mit der Aktienrechtsrevision des Jahres 1992 verbreitet, sagt Pascal Schweingruber von der Firma Kessler, einer Gesellschaft für Versicherungsvermittlung. Wenn ein Unternehmen börsenkotiert oder international tätig ist, sei es Standard, eine solche Versicherung abzuschliessen. Dasselbe gilt für grosse privat gehaltene Firmen, die ein zersplittertes Aktionariat aufweisen. Pro Jahr ergehen in der Schweiz etwa 30 Urteile über Verantwortlichkeitsklagen, 200 bis 400 Klagen werden vorprozessual erledigt. In dieser Zahl sind Sozialversicherungsfälle (bei Unternehmenskonkursen), die noch viel häufiger sind, nicht enthalten.

Das jährliche Prämienvolumen für D&O-Versicherungen in der Schweiz beziffert Schweingruber auf geschätzte 150 Mio. Fr. Das klingt nach viel, stellt aber nur einen sehr kleinen Teil des Versicherungsmarktes dar. In der Branche findet vor allem Beachtung, bis zu welchem Betrag sich die Unternehmen versichern. Bei Privatfirmen beträgt die Versicherungssumme 2015 im Schnitt 14 Mio. Fr., bei kotierten Gesellschaften ist sie fünfmal höher. Der Grund für diesen Unterschied ist nicht nur, dass die Firmen des Swiss-Market-Indexes (SMI) sehr gross sind und dadurch den Durchschnitt heben. Allgemein gilt, dass die

Kotierung mit mehr Pflichten (gemäss Börsengesetz) verbunden ist – Pflichten, die man verletzen kann. Im Übrigen gilt, dass eine Zweitkotierung in den USA tendenziell zu einer noch höheren Versicherungssumme führt, weil dort die Rechtsrisiken akuter sind. Der grösste D&O-Schadenfall in der Schweiz belief sich auf 65 Mio. Fr. und entstand bei der Verletzung von US-Börsengesetzen bei der Übernahme des Rückversicherers Converium durch Scor.

Von einer D&O-Versicherung ist aber nicht jede Handlung eines Entscheidungsträgers gedeckt. Vor allem gehören Schäden nicht dazu, die jemand vorsätzlich verursacht. Fahrlässige Fehler hingegen sind gedeckt. Aus diesem Grund forschen die Versicherer gezielt nach, ob ein Unternehmen die offensichtlichen Risiken im Griff hat. In den USA liege der Fokus der D&O-Versicherer in der jüngeren Vergangenheit stark auf dem Thema Cyber-Risiken, sagt Christian Peters, der bei Kessler dieses Gebiet betreut.

Der Anstoss dafür waren schwerwiegende Datenlecks wie bei der Hotelkette Wyndham. Hacker haben persönliche und finanzielle Daten von 600 000 Kunden der Gesellschaft erbeutet. Noch drastischer war der Schaden beim Detailhändler Target, bei dem die Daten von 40 Mio. Kreditkarteninhabern gestohlen wurden. Bei manchen Firmen haben die Versicherer darum schon solche Cyber-Risiken aus den D&O-Policen ausgeschlossen. In der Schweiz war das bisher nicht der Fall.

Wie Peters sagt, interessieren sich Schweizer Unternehmen momentan stark für Cyber-Sachversicherungen, die interne Schäden abdecken, etwa einen Produktionsausfall. In Zukunft dürfte auch die Abdeckung von Cyber-Drittsschäden (Haftpflicht) bei den Firmen zu einem Thema werden. Denn die laufende Revision des Datenschutzgesetzes hat zum Ziel, die Rechtsansprüche von Personen, die beispielsweise von einem Datenleck betroffen sind, auch in der Schweiz zu stärken.

#### STEUERN

## Quellensteuer – mit dem Abzug ist es nicht getan

Michael Fischer Ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz, aber ohne Niederlassungsbewilligung, werden grundsätzlich an der Quelle besteuert. Das heisst, der Arbeitgeber übernimmt die Aufgabe des Steuerbezugs, indem er jeweils den geschuldeten Steuerbetrag direkt vom Bruttolohn abzieht und dem Steueramt abliefern.

Insbesondere Gewinnungskosten und Sozialabzüge (zum Beispiel Berufskosten, Versicherungsprämien und Kinderabzüge) werden nicht gesondert berücksichtigt, die individuellen Verhältnisse sind in verschiedenen Tarifstufen reflektiert. Der Kanton Zürich kennt sechs verschiedene Tarife und weitere für deutsche Grenzgänger. Die übrigen Abzüge wie Schuldzinsen, Kinderbetreuungskosten und Beiträge an die Selbstvorsorge sind separat abzugsfähig.

Der Quellensteuer unterliegen in erster Linie Erwerbseinkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Erzielt der Arbeitnehmer ein hohes Einkommen (kantonal unterschiedlich; im Kanton Zürich 120 000 Fr. und mehr) wird nachträglich eine ordentliche Veranlagung durchgeführt, und der Arbeitnehmer muss eine Steuererklärung ausfüllen. Eine ergänzende ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn das Vermögen des Arbeitnehmers mehr als 200 000 Fr. beträgt.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, AHV-Renten oder empfangene Alimente werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren bezogen, sie unterliegen nicht der Quellensteuer.

Diese Einkünfte werden über die ergänzende Veranlagung besteuert. Fallen derartige Einkünfte erstmalig an, ist es Sache des Steuerpflichtigen, sich die Steuererklärungsformulare zu beschaffen, sonst setzt er sich dem Vorwurf der Steuerhinterziehung aus.

Beim Quellenbesteuerten kommt, wie im ordentlichen Verfahren, der Steuersatz am Wohnsitz zur Anwendung. Insbesondere bei höheren Einkommen (die ja ohnehin auch noch ordentlich veranlagt werden) kann es sich somit steuerlich lohnen, den Wohnsitz an einem steuergünstigen Ort zu wählen.

Auch im interkantonalen Verhältnis liegen Bezug und Ablieferung der Quellensteuer immer beim Arbeitgeber. Es ist dann in der Regel Sache des Arbeitnehmers, die Rückerstattung von zu viel bezahlten Beträgen zu verlangen. Ist die im Arbeitskanton abgezogene Quellensteuer zu gering, hält sich der Wohnsitzkanton direkt an den Arbeitnehmer.

Auch wenn die Quellensteuer vom Arbeitgeber erhoben und abgeliefert wird, bedeutet das nicht, dass das Thema für quellenbesteuerte Personen vom Tisch ist. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen namentlich bei grossen Beträgen trotzdem im Einzelfall beurteilt werden, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. Das gilt auch für den Schuldner der Quellensteuer, den Arbeitgeber.

Michael Fischer, Rechtsanwalt, LL.M., dipl. Steuerexperte, Partner Froriep Zürich.